

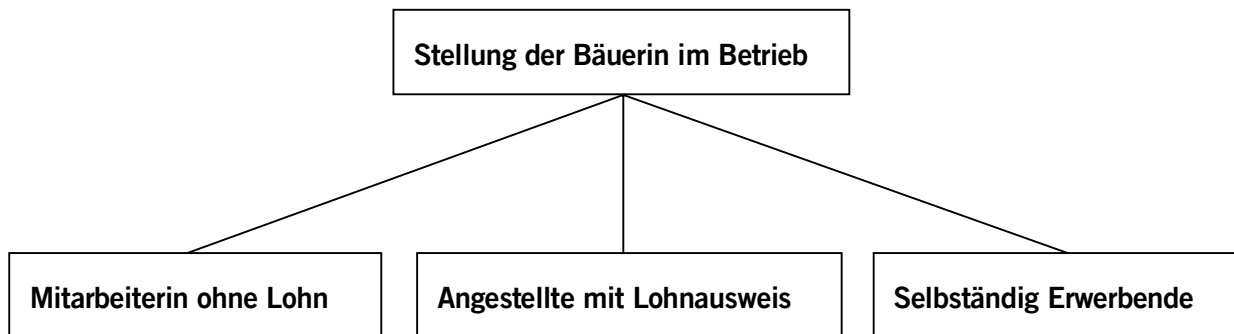
## Bäuerin – angestellt oder selbständig? (2015/16)

Sabine Elmer-Kempter

In bäuerlichen Partnerschaften werden heute nicht nur die Arbeiten aufgeteilt, auch die Betriebsführung, Investitionen und die Betriebsentwicklung werden vom Betriebsleiterpaar gemeinsam diskutiert und entschieden. Die Bäuerin ist im Alltag demnach Mitunternehmerin und führt unter Umständen gar einen Betriebszweig eigenverantwortlich. Ein Blick in die Praxis zeigt aber auch, dass die rechtliche Stellung der Bäuerin im Betrieb diesen Funktionen oft nicht entspricht: Die meisten Bäuerinnen gelten trotz ihrer Mitarbeit sozialversicherungsrechtlich als Nichterwerbstätige.

### Drei Formen der Stellung der Bäuerin im Betrieb

Auf jedem Landwirtschaftsbetrieb kann die Bäuerin eine der drei folgenden Stellungen einnehmen – dies auch unabhängig von einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des Betriebs:



Während eine Einkommenszuweisung unter den Ehegatten für die Bäuerin viele Vorteile bringt, wirkt sich ihre *unentgeltliche Mitarbeit* auf dem Betrieb nachteilig auf ihren Versicherungsschutz aus. Bei der Mutterschaftsversicherung kommen nur Mütter mit eigenem AHV-Einkommen in den Genuss eines Taggeldes. Somit hat die klassische Form der Mitarbeit auf dem Betrieb ohne Lohn für die Bäuerin einen klaren Nachteil.

Arbeitet die Bäuerin unentgeltlich auf dem Betrieb, wird das landwirtschaftliche Einkommen vollständig dem AHV-Konto des Landwirts gutgeschrieben. Die Bäuerin ist dann über die AHV-Beiträge ihres Ehemannes mit versichert. So hat sie zwar einen Versicherungsschutz bei Invalidität beziehungsweise ihre Angehörigen bei Todesfall, sehr oft aber nur mit der Minimalrente.

Deklariert der Betriebsleiter für seine Ehefrau einen Lohn, gilt die *Bäuerin als Angestellte* des Betriebs. Durch die Lohndeklaration verringert sich das Einkommen des Ehemannes. Da der Landwirt einen Teil seines Einkommens abgibt, resultiert bei ihm eine Reduktion der Versicherungsleistungen für die Hinterlassenen bei Invalidität oder beim Bezug einer Altersrente, bis die Ehegattin ebenfalls im Rentenalter steht. Für die Bäuerin hingegen, die ein Einkommen deklariert, verbessern sich die Leistungen bei den Sozialversicherungen. Sie hat auch Anspruch auf Mutterschaftstaggelder. Ein allfälliger EO-Anspruch des Ehemannes (z.B. Militärdienst) wird jedoch tiefer ausfallen. Insgesamt ist die Bilanz in den meisten Fällen positiv.

Führt eine Bäuerin eigenverantwortlich einen Betriebszweig (z.B. Direktvermarktung, Hühnerhaltung etc.), dann kann sie sich bei der Ausgleichskasse als *Selbständigerwerbende* anmelden. Folglich gelten dann beide Partner als Selbständigerwerbende. Die Einkommensaufteilung zwischen den Partner ist erfolgsabhängig. Zudem haften beide Ehepartner mit ihrem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen. Um Direktzahlungen auslösen zu können, müssen beide Selbständigerwerbenden die verlangte Ausbildung nachweisen. Damit eine selbständige Tätigkeit vorliegt, muss die Bäuerin bei den Betriebsaktivitäten offiziell mit dem eigenen Namen auftreten.

## Fazit

Welche Form das Betriebsleiterpaar wählt, hängt von persönlichen und betrieblichen Faktoren ab. Eine Entscheidungshilfe kann Folgende sein: Je höher das betriebliche Einkommen sowie die Arbeitsleistung und Verantwortung der Bäuerin auf dem Betrieb ist, desto wichtiger ist eine korrekte Zuweisung / Aufteilung der Einkommen unter den Ehegatten.

(Quelle: Agridea, Merkblatt 8, 2014)

